



Amtstafel

Perg, 24.07.2026

1. Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Brücken- und Tunnelbau
Brückenbezirk Ost
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Neubau Eckschmiedbrücke
L575 Sarmingstraße, km 8,741

2. Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und –erhaltung (Bau NE)
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Baulos "IN Eckschmied"
L575 Sarmingstraße; Km 8,700 – 8,870
Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau und Abteilung Straßenneubau und –erhaltung beantragte am 17.07.2026 unter Vorlage eines Projektes die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Neubau der Eckschmiedbrücke, Sarmingstraße L575 und die Optimierung der Linienführung sowie Verbreiterung der Fahrbahn der Sarmingstraße (km 8,700 bis 8,870) auf 6.50 m in der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Ort (Treffpunkt) An Ort und Stelle: Eckschmiedbrücke (Sarming Straße L575) in Waldhausen im Strudengau	
Datum Dienstag, 18.08.2026	Zeit 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektbeschreibung

Im Zuge der Sarmingstraße L575 überführt die Eckschmiedbrücke den Sarmingbach bei km 8,741 im Gemeindegebiet von Waldhausen/Strg. Ebenfalls integriert in das Brückenbauwerk ist die trompetenförmige Ausformung im Bereich der Kreuzung Hasenberg Straße 1439.

Das bestehende Brückenbauwerk muss aufgrund baulicher Mängel durch einen Neubau ersetzt werden. In mehreren Abstimmungsgesprächen mit der für den Sarmingbach zuständigen Wildbachverbauung, dem Gewässerbezirk Linz und der Marktgemeinde Waldhausen/Strg. hat sich der bereits im Detail beschriebene Projektvorschlag in Form eines einfeldrigen Rahmenbauwerkes als zweckmäßigste Lösung entwickelt.

Durch die Ausbildung einer durchgehenden Tragwerksplatte ohne Mittelabstützung erhöht sich die Tragwerksdicke von 35 auf 65 cm.

Zur Kompensierung dieser Querschnittsminderung werden einerseits das Widerlager links um ca. 0,64 m verschoben, was eine Vergrößerung der lichten Weite um diese Maß zur Folge hat und andererseits die Gerinnepflasterungen im Brückenbereich abgesenkt. Zusätzlich ist auch noch der Abtrag der Mittelwand auf Kote 464,195 (Vorgabe WLV) vorgesehen.

Weiters soll die L575 Sarmingstraße von km 8,700 bis km 8,870 entsprechend saniert werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort
Marktgemeindeamt Waldhausen im Strudengau und Bezirkshauptmannschaft Perg
Zeit
Während der Amtsstunden (nach vorheriger Terminvereinbarung)

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der betreffende Grundeigentümer/die betreffende Grundeigentümerin nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Konsenswerbers/der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen.

Eine persönliche Ladung geht nur an die Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, idgF;

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Herbert Haunschmied

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.